

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Bankkaufmann/Bankkauffrau (AO 2020)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung wird in gestreckter Form durchgeführt. Die beiden Teile der gestreckten Prüfung bestehen aus den folgenden 5 Prüfungsbereichen:

Teil 1	
1. Konten führen und Anschaffungen finanzieren	20 %
Teil 2	
2. Vermögen aufbauen und Risiken absichern	20 %
3. Finanzierungsvorhaben begleiten	20 %
4. Kunden beraten	30 %
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Der Teil 1 und die Bereiche 2., 3. und 5. werden schriftlich, der 4. Bereich mündlich geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2,
- mindestens ausreichende Leistungen im Ergebnis Teil 2,
- in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 ausreichende Leistungen und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 ungenügende Leistungen.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Konten führen und Anschaffungen finanzieren	20 %	100
Vermögen aufbauen und Risiken absichern	20 %	100
Finanzierungsvorhaben begleiten	20 %	100
Kunden beraten	30 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100
Gesamtergebnis	100 %	100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Kunden beraten

In einem Beratungsgespräch von 30 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den Gebieten

1. Konten führen
2. Anschaffungen finanzieren
3. Vermögen aufbauen
4. Risiken absichern
5. Baufinanzierungsvorhaben im Privatkundengeschäft begleiten

zeigen, dass er in der Lage ist, Kundengespräche systematisch und situationsbezogen zu führen. Bei den zur Auswahl gestellten Aufgaben ist eine Kombination von Tätigkeiten Nummer 1 und 3 oder 2 und 5 nicht zulässig.

Für die Auswahl der Aufgabe und die Vorbereitung der Gesprächssimulation stehen dem Prüfungsteilnehmer insgesamt 15 Minuten zur Verfügung.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer in Teil 2. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen schlechter als mit „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet worden ist und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der drei schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen Fächer des Teils 2 ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkte--schlüssel
---	--

Noch vor Beginn des Faches "Kunden beraten" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigefügt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum Fach "Kunden beraten" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Kunden beraten" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme des Faches "Kunden beraten"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).